Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen «Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung» besteht mit Sitz in Risch eine im Jahre 1912 gegründete Genossenschaft gemäss OR 828.	**Art. 1 Name, Sitz** Unter dem Namen «Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung» besteht mit Sitz in Risch eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.	– Präzisierung der gesetzlichen Grundlage: Verweis auf «Art. 828 ff. OR» anstelle von «OR 828». – Wegfall der Erwähnung des Gründungsjahres 1912 im neuen Statutentext.
Art. 2 Zweck Die Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung – im Weiteren «Genossenschaft oder WGR» genannt – liefert aufgrund einer Konzession der Einwohnergemeinde Risch Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke. Sie erstellt die dazu notwendigen Anlagen. Die Wasserlieferung, welche eine öffentliche Aufgabe darstellt, erfolgt gemäss diesen Statuten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	**Art. 2 Zweck** Die Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung – im Weiteren «Genossenschaft» oder «WGR» genannt – liefert aufgrund einer Konzession der Einwohnergemeinde Risch Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke. Sie erstellt die dazu notwendigen Anlagen. Die Wasserlieferung, welche eine öffentliche Aufgabe darstellt, wird im Reglement für die Wasserversorgung (RWV) sowie in der Vollzugsverordnung (VWV) geregelt.	– Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung («Genossenschaft oder WGR» → «Genossenschaft» oder «WGR»). – Verlagerung der Regelung der Wasserlieferung von den Statuten in das Reglement für die Wasserversorgung (RWV) sowie in die Vollzugsverordnung (VWV). – Der frühere ausdrückliche Verweis auf die Beachtung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften ist im neuen Statutentext nicht mehr enthalten; entsprechende Vorgaben sind im Reglement für die Wasserversorgung geregelt (u. a. Art. 1 und Art. 5 RWV).
Art. 3 Mitgliedschaft	**Art. 3 Mitgliedschaft**	

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Jeder Liegenschaftsbesitzer oder Stockwerkeigentümer dessen Liegenschaft an das Wasserleitungsnetz der WGR angeschlossen ist, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gemäss OR 840 Mitglied der Genossenschaft werden. Die Leistungen der Mitglieder sind in den Statuten festgelegt.	Jede Liegenschaftseigentümerin und jeder Liegenschaftseigentümer, jede Baurechtsnehmerin und jeder Baurechtsnehmer wie auch jede Stockwerkeigentümerin und jeder Stockwerkeigentümer, deren oder dessen Liegenschaft an das Wasserleitungsnetz der WGR angeschlossen ist oder vom Löschwasserschutz profitiert, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gemäss Art. 840 OR Mitglied der Genossenschaft werden. Die Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind in den Statuten sowie im Reglement und in der Vollzugsverordnung festgelegt.	– Erweiterung des Kreises der beitrittsberechtigten Personen (Einbezug von Baurechtsnehmenden sowie von Liegenschaften, die vom Löschwasserschutz profitieren). – Präzisierung des gesetzlichen Verweises («OR 840» → «Art. 840 OR»). – Die Regelung der Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter wird im neuen Statutentext nicht mehr abschliessend in den Statuten selbst vorgenommen; entsprechende Bestimmungen sind im Reglement über die Wasserversorgung geregelt (insbesondere Art. 4, Art. 6 sowie Art. 8 RWV).
Art. 4 Veräusserung, Vererbung Bei Veräusserung oder Vererbung einer Liegenschaft geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Der Eintrag beim Handelsregisteramt erfolgt durch die WGR.	**Art. 5 Veräusserung, Vererbung** Bei Veräusserung oder Vererbung einer Liegenschaft hat die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger die Möglichkeit, ein Aufnahmegesuch zu stellen. Die Mitgliedschaft der Veräusserin oder des Veräusserers erlischt automatisch, sofern diese oder dieser nicht im	– Änderung der Artikelnummer: Art. 4 (alt) entspricht Art. 5 (neu). – Inhaltliche Änderung: automatische Übertragung der Mitgliedschaft (alt) wird durch die Möglichkeit zur Stellung eines Aufnahmegesuchs (neu) ersetzt. – Neu geregelt: automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft der Veräusserin oder des

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	Eigentum einer weiteren Liegenschaft gemäss Art. 3 ist.	Veräusserers unter der genannten Voraussetzung (neu). – Wegfall der Bestimmung zum Eintrag beim Handelsregisteramt durch die WGR (alt); eine entsprechende Regelung findet sich im Reglement nicht.
Art. 5 Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	**Art. 6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.	– Änderung der Artikelnummer: Art. 5 (alt) entspricht Art. 6 (neu). – Anpassung der Bezeichnung: «Mitglieder» (alt) wird durch «Genossenschafterinnen und Genossenschafter» (neu) ersetzt. – Kein inhaltlicher Unterschied hinsichtlich Haftungsumfang oder Haftungsausschluss.
Art. 6 Austritt Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder Veräusserung der Liegenschaft(en).	**Art. 7 Austritt** Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder Veräusserung der Liegenschaft(en).	– Änderung der Artikelnummer: Art. 6 (alt) entspricht Art. 7 (neu). – Wortgleich übernommen; kein inhaltlicher Unterschied.
Art. 7 Ausschluss Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.	**Art. 8 Ausschluss** Genossenschafterinnen und Genossenschafter können aus wichtigen Gründen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss	– Änderung der Artikelnummer: Art. 7 (alt) entspricht Art. 8 (neu). – Anpassung der Bezeichnung: «Mitglieder» (alt) wird durch «Genossenschafterinnen und Genossenschafter» (neu) ersetzt.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.	– Kein inhaltlicher Unterschied hinsichtlich Voraussetzungen und Zuständigkeit für den Ausschluss.
Art. 8 Anspruch auf Vermögen Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.	**Art. 9 Anspruch auf Vermögen** Ausscheidende Genossenschafterinnen oder Genossenschafter verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.	– Änderung der Artikelnummer: Art. 8 (alt) entspricht Art. 9 (neu). – Anpassung der Bezeichnung: «Mitglieder» (alt) wird durch «Genossenschafterinnen oder Genossenschafter» (neu) ersetzt. – Kein inhaltlicher Unterschied.
Art. 9 Organisation Die Organe der Genossenschaft sind: Generalversammlung Vorstand Revisionsstelle	**Art. 10 Organisation** Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung (GV) Die Verwaltung Die Revisionsstelle	– Änderung der Artikelnummer: Art. 9 (alt) entspricht Art. 10 (neu). – Terminologische Änderung: «Vorstand» (alt) wird durch «Verwaltung» (neu) ersetzt. – Ergänzung der Abkürzung «GV» in den neuen Statuten. – Keine weitere inhaltliche Änderung der Organstruktur.
Art. 10 Generalversammlung, Befugnisse Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere: ▪ Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung	**Art. 11 Generalversammlung, Befugnisse** Die Befugnisse der GV sind: ▪ Genehmigung des Protokolls der GV ▪ Die Festsetzung und Änderung der Statuten ▪ Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle ▪ Wahl des Präsidenten der Verwaltung	– Änderung der Artikelnummer: Art. 10 (alt) entspricht Art. 11 (neu). – Terminologieänderung: «Generalversammlung» wird als «GV» abgekürzt; «Vorstand» (alt) wird durch «Verwaltung» (neu) ersetzt.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
▪ Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Festsetzung der Besoldung des Vorstandes ▪ Revision der Statuten ▪ Ausschluss von Mitgliedern ▪ Beschlussfassung über die Erweiterung der Anlagen bei Krediten über Fr. 300'000.– pro Projekt. ▪ Auflösung der Genossenschaft	▪ Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ▪ Entlastung der Verwaltung ▪ Die Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde ▪ Beschlussfassung über die Erweiterung der Anlagen bei Krediten über Fr. 300'000.- pro Projekt. ▪ Festsetzung der Besoldung der Verwaltung ▪ Genehmigung des Reglements und der Vollzugsverordnung ▪ Genehmigung der Tarife, sofern diese nicht im Reglement und/oder in der Vollzugsverordnung geregelt werden ▪ Ausschluss von Genossenschafter und Genossenschafterinnen ▪ Auflösung der Genossenschaft ▪ Weitere gemäss Gesetz oder den Statuten der GV vorbehaltenen Beschlüsse.	– Inhaltliche Ergänzungen im neuen Statutentext: Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde; Genehmigung des Reglements und der Vollzugsverordnung; Genehmigung der Tarife (soweit nicht anderweitig geregelt). – Präzisierung der Rechnungsbefugnisse: «Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz» (alt) wird ersetzt durch «Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns» (neu). – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung beim Ausschluss («Mitglieder» → «Genossenschafter und Genossenschafterinnen»).
Art. 11 Generalversammlung, Einberufung Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet alljährlich einmal im ersten Quartal statt und wird durch den	**Art. 12 Generalversammlung, Einberufung** Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet alljährlich einmal im ersten Semester statt und wird durch die	– Änderung der Artikelnummer: Art. 11 (alt) entspricht Art. 12 (neu). – Zeitliche Festlegung angepasst: „erstes Quartal“ (alt) zu „erstes Semester“ (neu).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Auch ausserordentliche GV können durch den Vorstand einberufen werden. Wenn 10% der Mitglieder dies wünschen, muss der Vorstand innert Monatsfrist eine GV einberufen.	Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Auch ausserordentliche GV können durch die Verwaltung einberufen werden. Wenn zehn Prozent der Genossenschafterinnen und Genossenschafter dies verlangen, muss die Verwaltung innert Monatsfrist eine GV einberufen.	– Organbezeichnung angepasst: „Vorstand“ (alt) zu „Verwaltung“ (neu). – Begriffliche Anpassung beim Quorum: „10% der Mitglieder“ (alt) zu „zehn Prozent der Genossenschafterinnen und Genossenschafter“ (neu).
Art. 12 Stimmrecht Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.	**Art. 13 Stimmrecht** Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat – unabhängig der Anzahl der in ihrem oder seinem Eigentum befindenden Liegenschaften - an der GV eine Stimme.	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 12 → neu Art. 13). – Inhaltliche Ergänzung: Klarstellung, dass das Stimmrecht unabhängig von der Anzahl der im Eigentum befindenden Liegenschaften gilt. – Sprachliche Anpassung an geschlechtsneutrale Form.
Art. 13 Anträge, Beschlüsse, Revisionen, Auflösung Anträge von Mitgliedern müssen vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, sofern darüber Beschluss gefasst werden soll. Die GV fasst	**Art. 14 Anträge, Beschlüsse, Revisionen, Auflösung** Anträge von Genossenschafterinnen oder Genossenschaftern müssen spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden, sofern darüber	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 13 → neu Art. 14). – Zuständigkeit für die Einreichung von Anträgen geändert (Vorstand → Verwaltung). – Ergänzung formeller Vorgaben zur Einberufung der Generalversammlung

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Beschlüsse und vollzieht Wahlen in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung der Genossenschaft, falls diese nicht von Gesetzes wegen zu erfolgen hat, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Die Auflösung erfolgt gemäss OR. Sollten bei der ersten Versammlung nicht 2/3 aller Genossenschafter anwesend sein, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. An dieser zweiten Versammlung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird deren Vermögen auf eine steuerbefreite Institution mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz übertragen.	an der GV Beschluss gefasst werden soll. Bei der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Unterlagen für die Generalversammlung können elektronisch zugänglich gemacht werden. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter können jedoch verlangen, dass ihnen die Unterlagen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV. Die GV fasst Beschlüsse, kann Anpassungen von Statutenrevisionen, Tarifen und Reglementen vornehmen und vollzieht Wahlen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Für die Änderung der Statuten und für	(Bekanntgabe von Datum, Beginn, Art, Ort und Verhandlungsgegenständen). – Neue Regelung zur elektronischen Zurverfügungstellung von Unterlagen und Anspruch auf schriftliche Zustellung. – Neue Regelung zur Unzulässigkeit von Beschlüssen über nicht angekündigte Gegenstände. – Änderung der Mehrheitserfordernisse: Bezug neu auf abgegebene Stimmen statt auf anwesende Mitglieder bzw. alle Mitglieder. – Streichung der Regelung zur zweiten Versammlung bei ungenügender Präsenz. – Ergänzung eines individuellen Anspruchs auf Zustellung von Geschäftsbericht und Revisionsberichten. – Sprachliche Anpassungen (geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Vorstand → Verwaltung).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	die Auflösung der Genossenschaft, falls diese nicht von Gesetzes wegen zu erfolgen hat, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird deren Vermögen auf eine steuerbefreite Institution mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz übertragen. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihnen der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.	
Art. 14 Vorstand, Geschäftsführer, Brunnenmeister Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und 2 Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten selber. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands müssen Genossenschafter sein. Die	**Art. 16 Verwaltung, Geschäftsleitung, Brunnenmeister/Brunnenmeisterin** Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Aktuarin bzw. dem Aktuar und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Verwaltung konstituiert sich, ausser bei der Bestimmung	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 14 → neu Art. 16). – Umbenennung des Organs (Vorstand → Verwaltung). – Ergänzung der Zuständigkeiten der Verwaltung (Besorgung aller nicht anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft. Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien). Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Statuten und Verträge. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Der Aktuar führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll. Diese Aufgabe kann vom Vorstand auch an den Geschäftsführer übertragen werden. Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer und Kassier, der das operative, administrative Geschäft und das Rechnungswesen erledigt. In dieser Funktion hat dieser Einzelunterschrift und im Vorstand eine beratende Stimme. Der Vorstand wählt im Weiteren einen Brunnenmeister und dessen Stellvertreter. Diese erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Der Brunnenmeister	der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, selber. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafterinnen und Genossenschafter sein. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach Aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder den Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führen zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder einem weiteren Mitglied der Verwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Verwaltung wacht über die Einhaltung der Statuen und Verträge und des Reglements sowie der Vollzugsverordnung. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die GV und die Sitzungen der Verwaltung. Bei deren oder dessen Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung der GV und/oder die Sitzungen der	– Erweiterung der Überwachungspflichten (Einbezug Reglement und Vollzugsverordnung). – Ergänzung von Regelungen zur Stellvertretung der Sitzungsleitung und zum Stichentscheid. – Neue Regelung zu Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Mittel oder im schriftlichen Verfahren. – Streichung der Einzelunterschrift des Geschäftsführers. – Ergänzung der Möglichkeit, weitere Fachberatende mit beratender Stimme beizuziehen. – Sprachliche Anpassungen (geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Vorstand → Verwaltung, Geschäftsführer/Kassier → Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
kann an die Vorstandssitzungen eingeladen werden, wo ihm eine beratende Stimme zusteht.	Verwaltung. Bei der Beschlussfassung der Verwaltung hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse der Verwaltung können auch unter Verwendung elektronischer Mittel sowie auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied der Verwaltung die mündliche Beratung verlangt. Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll. Diese Aufgabe kann von der Verwaltung auch an die Geschäftsleitung übertragen werden. Die Verwaltung wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die bzw. der das operative, administrative Geschäft und das Rechnungswesen gemäss Pflichtenheft erledigt. In dieser Funktion hat diese bzw. dieser in der Verwaltung eine beratende Stimme. Die Verwaltung wählt im Weiteren eine Brunnenmeisterin bzw. einen Brunnenmeister und eine Stellvertretung. Diese erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Die Brunnenmeisterin bzw. der	

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	Brunnenmeister hat in der Verwaltung eine beratende Stimme. Es können weitere Fachberatende an die Sitzungen der Verwaltung eingeladen werden. Diese erhalten ebenfalls eine beratende Stimme.	
Art. 14a Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.	**Art. 17 Revisionsstelle** Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 14a → neu Art. 17). – Einschränkung der Abberufungsmöglichkeit (alt jederzeit und fristlos → neu nur aus wichtigen Gründen). – Sprachliche Anpassungen (keine inhaltliche Änderung ausser Abberufung).
Art. 15 Bekanntmachungen, Mitteilungen Die rechtsverbindlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen im Amtsblatt des Kantons Zug.	**Art. 18 Bekanntmachungen, Mitteilungen** Die rechtsverbindlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen im Amtsblatt des Kantons Zug sowie auf der Website der WGR oder per E-Mail an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter.	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 15 → neu Art. 18). – Erweiterung der Art der Bekanntmachungen und Mitteilungen (zusätzlich Website der WGR und E-Mail). – Sprachliche Anpassungen (Mitglieder → Genossenschafterinnen und Genossenschafter).
Art. 16 Einsprachen, Beschwerden	**Art. 19 Einsprachen, Beschwerden**	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 16 → neu Art. 19).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Bei Differenzen zwischen Genossenschaft und Mitgliedern, resp. Wasserbezügern, erlässt der Vorstand eine beschwerdefähige Verfügung. Den Genossenschaftern und Bezügern steht ein Einspracherecht an den Vorstand innerhalb von 20 Tagen zu. Können sich der Vorstand und die Einsprecher nicht einigen, kann innert 20 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheides eine Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar. Offen bleibt die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses gemäss Art. 891 OR.	Beschlüsse der Generalversammlung können mit Klage beim zuständigen Gericht angefochten werden (Art. 891 OR). Der Rechtsschutz in Angelegenheiten, welche Gegenstand des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde sind, bestimmt sich nach dem Konzessionsvertrag, dem Reglement (WRV) und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	– Zuständiges Organ geändert (Vorstand → Gericht). – Streichung des internen Einspracheverfahrens bei Vorstand und Gemeinderat. – Neue Verweisung auf Konzessionsvertrag und Reglement als massgebliche Rechtsgrundlagen. – Sprachliche Anpassungen (Mitglieder/Bezüger → keine explizite Nennung mehr, Vorstand → entfällt).
Art. 17 Finanzierung Der Genossenschaft stehen folgende Mittel zur Verfügung: – Anschlussgebühren (Baurechnung) – Subventionen (Baurechnung) – Baukostenanteile (Baurechnung) – Wasserbezugsgebühren (Betriebsrechnung) – Gemeindebeitrag (Betriebsrechnung) – Erträge aus Aufträgen (Betriebsrechnung)	**Art. 20 Reglement über die Wasserversorgung** Die Genossenschaft erlässt ein Reglement über die Wasserversorgung. Dieses enthält Bestimmungen über – Allgemeines; – Bezugsverhältnis; – Wasserversorgungsanlagen; – Finanzierung;	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 17 → neu Art. 20). – Vollständige Streichung der detaillierten Aufzählung der Finanzierungsquellen aus den Statuten. – Verlagerung der Regelung der Finanzierung von der Statutenebene auf die Reglementsebene.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
– Erträge aus Spezialverträgen (Betriebsrechnung)	– Aufsicht und Anforderungen an Installateure; – Strafbestimmungen und Rechtsmittel; – Ausnahmen; – Übergangs- und Schlussbestimmungen.	– Finanzierung wird im Reglement über die Wasserversorgung geregelt, insbesondere Art. 37 Mittelbeschaffung sowie Art. 38–51 Finanzierung und Gebührenerhebung.
Art. 18 Rechtsverhältnis Bezüger Die vorliegenden Statuten bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern (und Wasserbezügern).	**Art. 20 Reglement über die Wasserversorgung** Die Genossenschaft erlässt ein Reglement über die Wasserversorgung, welches durch die Gemeinde Risch zu genehmigen ist. Dieses enthält Bestimmungen über – Allgemeines; – Bezugsverhältnis; – Wasserversorgungsanlagen; – Finanzierung; – Aufsicht und Anforderungen an Installateure; – Strafbestimmungen und Rechtsmittel; – Ausnahmen; – Übergangs- und Schlussbestimmungen.	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 18 → neu Art. 20). – Streichung der Regelung zum Rechtsverhältnis aus den Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 10–12 Bezugsverhältnis sowie Art. 11 Wasserbezügerin/Wasserbezüger des Reglements. – Sprachliche Anpassungen (Mitglieder und Wasserbezüger → differenzierte Regelung im Reglement).
Art. 19 Umfang Die Wasserversorgungsanlagen umfassen alle Grund- und Quellwasserfassungen, die Leitungen, Hydranten, Pumpwerke, Reservoire, Fernmeldeanlagen,	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung,

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Betriebszentralen und allfällige weitere Einrichtungen der Genossenschaft.		insbesondere Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung sowie Art. 14–22 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Reglements.
Art. 20 Wasserlieferung Die WGR liefert den Bezügern aufgrund dieser Statuten Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die WGR übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtungen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 6 Versorgungspflicht sowie Art. 7 Haftungsausschluss des Reglements. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 21 Bauwasser Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Grundsätzlich erfolgt die Bauwasserabgabe über die vorerst zu erstellende Gebäudezuleitung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters gestattet.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 10 Abs. 1 lit. e Bewilligungspflicht für vorübergehende Wasserbezüge, Art. 10 Abs. 1 lit. f

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		Wasserentnahme ab Hydranten, sowie Art. 45 Gebühr für temporären Wasserbezug (inkl. Bauwasser) des Reglements. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bauherr → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger; Brunnenmeister → Verwaltung).
Art. 22 Wasserlieferung, Vorrang Die WGR liefert Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfang, ausgenommen bei Störungen oder höherer Gewalt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke geht allen Bezugsarten vor, ausser zu Feuerlöschzwecken.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Versorgungspflicht, Art. 6 Abs. 5 Vorschriften bei Wasserknappheit, sowie Art. 19 Löschwasser des Reglements. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Haushaltzwecke → differenzierte Regelung nach Nutzungsarten; Feuerlöschzwecke → Löschwasser).
Art. 23 Einschränkungen, Notwasser Der Vorstand ist berechtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen den	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Wasserbezügern Einschränkungen aufzuerlegen. Zur Einsparung von Trinkwasser kann der Vorstand nötigenfalls spezielle Einrichtungen verlangen. Er kann die Wasserabgabe für Schwimmbäder oder für industrielle Zwecke einschränken oder auf einen bestimmten Wasserbezugsort verweisen.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 6 Abs. 3 Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Not- und Ausnahmefällen, Art. 6 Abs. 5 Vorschriften bei Wasserknappheit sowie Art. 6 Abs. 6 ausserordentliche Spitzenbezüge des Reglements. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Wasserbezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 24 Vorkehrungen der Bezüger, Schadenersatz Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu vermeiden, die durch Unterbruch etc. in der Wasserzufuhr entstehen können. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 7 Haftungsausschluss sowie Art. 7 Abs. 3 Pflicht zu Vorkehrungen bei Lieferunterbrüchen des Reglements. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 25 Meldepflicht Werden von den Bezügern an den Anlagen oder Einrichtungen der WGR Schäden beobachtet, wie anhaltendes Rauschen, Absinken des Druckes, Wasseraustritte bei Hydranten und in der Nähe von Leitungsanlagen etc., so ist der Brunnenmeister sofort zu unterrichten. Für eine positive Schadenmeldung wird eine Belohnung von Fr. 20.– ausgerichtet.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung der Meldepflicht ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 11 Abs. 2 Meldepflicht bei Störungen sowie Art. 24 Informations- und Kontrollrecht des Reglements. – Streichung der Regelung über eine Belohnung für Schadenmeldungen ohne Ersatz im Reglement. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger; Brunnenmeister → zuständige Organe der WGR).
Art. 26 Wasseranschlussgesuch Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz der WGR sind dem Vorstand schriftlich und mit den notwendigen Beilagen unter Verwendung des speziellen Formulars einzureichen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 10 Bewilligungspflicht sowie Art. 10 Abs. 3 Einreichung der Gesuchsunterlagen des Reglements.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Zuständigkeit geändert (Vorstand → Verwaltung gemäss Reglement). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Gesuchsteller → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 27 Anschlussstelle Der Vorstand der WGR bestimmt die Anschlussstelle an das Leitungsnetz und auch das zum Leitungsbau zu verwendende Material.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung der Regelung ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt sowie Art. 28 Technische Vorschriften des Reglements. – Zuständigkeit geändert (Vorstand → Verwaltung gemäss Reglement). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Anschlussstelle → Anschlusspunkt).
Art. 28 Sprinkleranlagen, Schwimmbäder, industrielle Nutzung Die Verwendung von Wasser für Schwimmbäder, motorische Zwecke, Sprinkleranlagen, Industrie und für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 6 Abs. 5 Vorschriften

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlagen, Waschanstalten usw.) bedarf einer Bewilligung des Vorstandes. Der Vorstand kann dazu Spezialverträge abschliessen.		über den Wassergebrauch bei Wasserknappheit sowie Art. 43 Abs. 8 Sondergebühren und vertragliche Vereinbarungen bei überdurchschnittlichem Wasserverbrauch des Reglements. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bewilligungssystem und Vertragsregelungen terminologisch angepasst).
Art. 29 Anschlussverweigerung Anschlüsse können verweigert werden wenn: – die Installationen und Apparate einer unter Art. 53 aufgeführten Vorschrift widersprechen. – keine Schlussabnahme einer berechtigten Installationsfirma oder einer externen Kontrollstelle vorliegt.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 10 Abs. 5 (Beginn der Installationsarbeiten erst nach erteilter Ausführungsbewilligung) sowie Art. 27 (Baukontrolle und Abnahme). – Sprachliche Anpassungen und Systemwechsel (Anschlussverweigerung →

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		Bewilligungs- und Abnahmeverfahren im Reglement).
Art. 30 Wasserbezugsrecht, Wasserüberleitung Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Bedarf und nur für solche Objekte oder Grundstücke genutzt werden, für die eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und für die Wasserbezugsgebühren bezahlt wurden. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes, sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist bewilligungspflichtig.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 5 Abs. 3 (Nutzung nur für bewilligte Objekte/Grundstücke, Bewilligungspflicht bei Wasserableitung an Dritte) sowie Art. 10 Abs. 1 lit. g (Bewilligungspflicht für Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte). – Ergänzende Regelung im Reglement zu unberechtigtem Wasserbezug, insbesondere Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug.
Art. 31 Liefereinstellung Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser einzustellen und nur noch das lebensnotwendige Wasser ab Hydrant oder Laufbrunnen abzugeben wenn:	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 55 Liefereinstellung

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
– der Bezüger eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt. – der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht. – der Bezüger seiner Schadensersatzpflicht nicht nachkommt. – der Bezüger dem Vorstand oder dessen Beauftragten den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen Statuten und Vorschriften verstösst. – der Bezüger die Wasserbezugsgebühren nicht bezahlt. Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WGR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.		(Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen). – Ergänzende Tatbestände im Reglement, insbesondere Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen, welche eine Liefereinstellung auslösen können. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 32 Widerrechtliche Wasserentnahme Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug (Nachzahlung, Ersatzpflicht, weitere Massnahmen). – Ergänzende Tatbestandsregelung im Reglement, insbesondere Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen, welche unberechtigte oder manipulierte Wasserentnahmen erfasst. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 33 Wassermessung, Anzahl Messstellen Der Wasserverbrauch, auch bei einer provisorischen oder zeitweiligen Wasserabgabe, wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt. Der Brunnenmeister bestimmt die notwendige Messeinrichtung. Im Grundsatz wird pro Gebäude nur eine Messstelle gestattet. Bei	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung, Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum sowie Art. 22 Störungen und Revision.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Überbauungen mit mehreren Häusern können auf Verlangen des Bauherrn mehrere Wasseruhren eingebaut werden. Diese müssen zentral abgelesen werden können. Der Vorstand kann für besondere Lösungen Spezialverträge abschliessen, welche die liegenschaftsinterne Unterhaltsübernahme regeln.		– Verlagerung der Regelung zu zusätzlichen Wassermessern ins Reglement, insbesondere Art. 21 Abs. 3 sowie Art. 43 Abs. 7. – Verlagerung der Regelung zur provisorischen oder zeitweiligen Wasserabgabe ins Reglement, insbesondere Art. 45 Gebühr für temporären Wasserbezug. – Zuständigkeit geändert (Brunnenmeister/Vorstand → WGR/Verwaltung gemäss Reglement). – Sprachliche Anpassungen (Begriffe und Zuständigkeiten).
Art. 34 Anschaffung und Unterhalt der Wasseruhren Die Anschaffung, der Unterhalt und die Erneuerung der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der WGR (ausgenommen Spezialverträge).	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten*.	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum der Wassermesser. – Beibehaltung der Kostentragung durch die WGR im Reglement, mit Möglichkeit

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		abweichender Regelungen in Spezialverträgen.
Art. 35 Fehlmessung Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze von 10 % Messbelastung an, so wird die Wasserbezugsgebühr nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten 2 Jahre festgesetzt.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 22 Störungen und Revision (Regelungen zu Fehlfunktionen von Wassermessern und deren Behandlung).
Art. 36 Öffnen von Plomben Das unbefugte Öffnen von Plomben ist untersagt.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen sowie Art. 22 Störungen und Revision (Umgang mit Manipulationen an Messeinrichtungen).
Art. 37 Unregelmässigkeit	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Die Bezüger haben dem Vorstand Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung unverzüglich zu melden.		– Verlagerung der Meldepflicht ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 11 Abs. 2 Meldepflicht bei Störungen sowie Art. 22 Störungen und Revision. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung). – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 38 Unterzähler Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur aufgrund der Hauptmessanlage.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 21 Abs. 3 (zusätzliche Messstellen/Unterzähler; Kostentragung durch Grundeigentümer) und Art. 43 Abs. 7 (Abrechnung ausschliesslich über die Hauptmessanlage).
Art. 39 Standort der Messeinrichtung Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich, ablesbar und geschützt sein. Der	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Bezüger haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn, durch Dritte oder durch Frost verursacht wurden.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung sowie Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum der Wassermesser. – Sprachliche Anpassungen im Reglement (Bezüger → Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger).
Art. 40 Abzweigungen vor dem Zähler Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahmen bilden interne Feuerlöschanlagen. Werden an Feuerlöschsträngen andere Verbraucher angeschlossen, muss das Wasser gemessen werden.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen (unzulässige Abzweigungen und Manipulationen) sowie Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum der Wassermesser (Messpflicht bei angeschlossenen Verbrauchern).
Art. 41 Netzanordnung Der Vorstand entscheidet über die Netzanordnung. Er berücksichtigt nach	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Möglichkeit die Bedürfnisse des Grundstückbesitzers.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 15 Netzanordnung sowie Art. 16 Ausbau und Anpassung des Leitungsnetzes. – Ergänzende planerische Regelungen im Reglement, insbesondere Art. 13 Abs. 3 und 4 (Festlegung, Führung und Anpassung von Anlagen unter Berücksichtigung der Grundstücke). – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung).
Art. 42 Ausbau der Anlagen, Projektierung Die Anlagen der WGR werden entsprechend dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung und der Zweckmässigkeit gemäss gültigem Zonenplan ausgebaut. Die neuen Haupt-, Versorgungs- und Gebäudezuleitungen werden durch die Genossenschaft projektiert, erstellt und abgerechnet. Ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 13 Abs. 1 und 2 (Wasserversorgungsanlagen und Planung), Art. 16 Ausbau und Anpassung des Leitungsnetzes (Projektierung und Umsetzung) sowie Art. 26 Projektierung und Ausführung von Leitungen.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Ergänzend einschlägig sind Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung sowie Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum, welche die technischen und betrieblichen Anforderungen an neu erstellte und umgebaute Anlagen regeln. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung).
Art. 43 Gebäudezuleitung Der Vorstand bestimmt die Gebäudeeinführung sowie den Platz für den Hauptabstellhahnen und die Wassermesseinrichtung. Die Interessen der Bezüger werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Der Vorstand kann bei besonderen Verhältnissen für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 26 Projektierung und Ausführung von Leitungen (Festlegung der Gebäudeeinführung und Ausführung der Hausanschlussleitungen) sowie Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung (Anordnung und Platzierung der Messeinrichtungen). – Verlagerung der Regelung zu gemeinsamen Hausanschlussleitungen ins Reglement, insbesondere Art. 13 Abs. 3 und

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		4 (Anlagenführung und Berücksichtigung der Grundstücksverhältnisse). – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung).
Art. 44 Erdungsleitungen Versorgungsleitungen dürfen nicht zur Erdung benutzt werden. Bei der Sanierung alter Hauszuleitungen müssen die Grundeigentümer das Erdungsproblem auf eigene Kosten lösen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 28 Abs. 5 (Verbot der Nutzung von Versorgungsleitungen zu Erdungszwecken). – Ergänzende Kosten- und Handlungspflichten der Grundeigentümer bei Sanierungen gemäss Reglement (technische Vorschriften).
Art. 45 Zuleitungen zu Nebengebäuden Anschlüsse für Nebengebäude (Scheune, Brunnen, Garagen usw.) sind nach dem Wassermesser an der Gebäudezuleitung anzuschliessen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 28 Abs. 2 (technische Anforderungen an Hausinstallationen;

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		Anschluss von Nebengebäuden nach dem Wassermesser).
Art. 46 Eigenwasser Verfügt ein Bezüger über eigenes Wasser, dürfen zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und denjenigen, die mit Wasser der WGR gespiesen sind, keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden. Die Installationsform ist vom Vorstand zu bewilligen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 29 Stilllegung und Abtrennung von Leitungen sowie Art. 32 Pflichten bei ausser Betrieb gesetzten Anlagen und Leitungen.
Art. 47 Unbenutzte Gebäudezuleitungen Unbenutzte Gebäudezuleitungen werden auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers vom Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres zugesichert wird.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 29 Stilllegung und Abtrennung von Leitungen sowie Art. 32 Pflichten bei ausser Betrieb gesetzten Anlagen und Leitungen.
Art. 48 Durchleitungsrecht Grundeigentümer, deren Liegenschaften an das Netz der WGR angeschlossen sind,	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
erhalten keine Entschädigung für Durchleitungsrechte. Grundeigentümer haben gemäss ZGB das Durchleitungsrecht zu gewähren.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 16 Abs. 1 (Duldungs- und Durchleitungsrechte auf privaten Grundstücken) sowie Art. 26 Abs. 2 (Leitungsführung und Inanspruchnahme privater Grundstücke im Rahmen der Projektierung und Ausführung).
Art. 49 Schäden an Kulturen Schäden an Kulturen etc. werden vergütet. Der Zustand vor der Bauausführung ist wieder herzustellen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (Beanspruchung privater Grundstücke; Pflicht zur Wiederherstellung und Regelung von Entschädigungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten).
Art. 50 Zweck Die Hydranten dienen nur Feuerlöschzwecken. Alle andern Nutzungsarten (Strassenreinigung,	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung,

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Bauwasser etc.) sind vom Vorstand zu genehmigen.		insbesondere Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten (Zweckbestimmung der Hydranten) sowie Art. 10 Abs. 1 lit. f Wasserentnahme ab Hydranten (Bewilligungspflicht für Nutzungen ausserhalb von Lösch-, Prüf- und Übungszwecken). – Ergänzender Vollzug auf Verordnungsebene gemäss Vollzugsverordnung Art. 7 Abs. 2 (brandschutzrelevante Zuordnung im Zusammenhang mit Hydrantendispositiv). – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung)
Art. 51 Wasserbezug im Brandfall Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme einzuschränken.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten*.	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 19 Löschwasser (Vorrang der Löschwasserversorgung im Brandfall). – Ergänzende Regelungen im Reglement zur Versorgungspflicht und Priorisierung

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		gemäss Art. 6 Abs. 2 (Sicherstellung der Löschwasserversorgung).
Art. 53 Installation, Erstellung, Unterhalt Die Installation, Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache des Grundeigentümers. Die Arbeiten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden. Die einschlägigen Vorschriften des SVGW sind einzuhalten.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 23 Private Anlagen (Zuständigkeit und Verantwortung der Grundeigentümer für private Hausinstallationen), Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum (Unterhaltspflichten), Art. 28 Technische Vorschriften (Einhaltung der SVGW-Richtlinien) sowie Art. 53 Anforderungen an Installateure (fachliche Qualifikation und Zulassung).
Art. 54 Bestehende Installationen Die Hausanschlussleitungen werden durch die WGR erstellt, unterhalten und erneuert. Der Grundeigentümer trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 26 Projektierung und

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Erneuerung der Hausanschlussleitungen, soweit keine Spezialverträge bestehen.		Ausführung von Leitungen (Erstellung und Ausführung der Hausanschlussleitungen) sowie Art. 23 Private Anlagen (Kosten- und Unterhaltspflichten der Grundeigentümer). – Ergänzend einschlägig Art. 32 Pflichten bei ausser Betrieb gesetzten Anlagen und Leitungen, soweit private Hausanschlussleitungen betroffen sind. – Regelung zu abweichenden Vereinbarungen weiterhin über Spezialverträge möglich.
Art. 55 Zutritt Den Organen der WGR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 24 Informations- und Kontrollrecht (Zutrittsrecht zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen). – Ergänzend einschlägig Art. 11 Abs. 2 Melde- und Mitwirkungspflichten, soweit diese die Durchführung von Kontrollen und Ablesungen unterstützen.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Sprachliche Anpassungen im Reglement (Zählerstände → Wassermesserstand; Bezeichnungen der Pflichtigen)
Art. 56 Störende Anlageteile Der Vorstand kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Anlagen der WGR einwirken, ausser Betrieb setzen, bzw. deren Anschluss verweigern.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 35 Mängelbehebung (Anordnung von Massnahmen bei nicht vorschriftskonformen oder störenden Hausinstallationen). – Ergänzend einschlägig Art. 11 Abs. 7 Haftung und Verantwortung bei mangelhaften oder schädigenden Anlagen, soweit diese auf Anlagen der Wasserversorgung einwirken. – Ergänzende Tatbestandsregelung Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen, soweit unzulässige Einwirkungen vorliegen. – Sprachliche Anpassungen (Vorstand → Verwaltung).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 57 Kälte Bei anhaltender Kälte sind Apparate und Leitungen, die Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Der Bezüger haftet für jegliche durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schäden.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 20 Abs. 4 (Schutz der Anlagen vor Frost; Massnahmen bei Frostgefahr), Art. 11 Abs. 7 (Haftung bei Schäden infolge mangelhaften Unterhalts oder Verschuldens) sowie Art. 28 Technische Vorschriften (betriebliche Anforderungen an Hausinstallationen).
Art. 58 Anlagen Sämtliche Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von Grund- und Quellwasserfassungen, von Reservoiren und Pumpwerken, von Haupt-, Erschliessungs- und Hydrantenleitungen, von Fernmeldeanlagen und ev. weiteren Einrichtungen gehen zu Lasten der Genossenschaft (ausgenommen Spezialverträge).	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 15 Erstellung und Kostentragung (öffentliche Anlagen: Erstellung, Unterhalt, Erneuerung; Kostentragung durch die WGR) sowie Art. 17 Hydrantenanlagen (Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Beibehaltung der Möglichkeit abweichender Regelungen über Spezialverträge.
Art. 59 Gebäudezuleitungen, Reparaturen, Ausnahmen, Selbstbehalt Die Erstellungs- und Planungskosten der Gebäudezuleitung inkl. Anschlussabzweiger, Schieber und Grabarbeiten ab Haupt- oder Erschliessungsleitung sind voll durch den Liegenschaftsbesitzer zu bezahlen. Die Gebäudezuleitung geht in den Besitz der WGR über. Die WGR übernimmt, vorbehältlich allfälliger Versicherungsleistungen, den Unterhalt bis zum Gebäudeeintritt. Die Kosten für Erd- und Maurerarbeiten bei Reparaturen und Erneuerungen von Gebäudezuleitungen werden von der WGR nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m übernommen. Der Abbruch und die Wiederinstandstellung von Kultur- und Sachschäden gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Bei fehlender Versicherungsdeckung besteht ein Selbstbehalt von Fr. 5000.– pro Schadensfall	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere: – Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt (Bestimmung des Anschlusspunktes und Abgrenzung der Zuständigkeiten). – Art. 27 Baukontrolle und Abnahme (Kontrolle und Abnahme der Gebäudezuleitung). – Art. 28 Technische Vorschriften (technische Anforderungen an Ausführung und Betrieb). – Art. 29 Unterhalt und Reparaturen (Kosten- und Unterhaltspflichten bei Reparaturen). – Art. 30 Übernahme Unterhalt an privaten Anlagen (Übernahme von

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
zu Lasten des Grundeigentümers. Bei Neuanschlüssen von bestehenden Gebäuden gehen die Grab- und Instandstellungsarbeiten voll zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.		Unterhaltsleistungen durch die WGR in definierten Fällen). – Abweichende Regelungen über Spezialverträge weiterhin vorbehalten; der feste Selbstbehalt gemäss altem Statut wird im Reglement nicht wortgleich weitergeführt.
Art. 60 Änderungen an Gebäudezuleitungen, Setzungen Verursachen Bauarbeiten oder Setzungen an Grundstücken Schäden an Gebäudezuleitungen, so gehen die Kosten für die Behebung dieser Schäden zu Lasten des Grundeigentümers.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 29 Unterhalt und Reparaturen (Kosten- und Verantwortungspflichten bei Schäden an privaten Leitungen infolge Bauarbeiten oder Setzungen), Art. 30 Übernahme Unterhalt an privaten Anlagen (Abgrenzung der Unterhaltszuständigkeiten) sowie Art. 31 Haftung bei Schäden an Anlagen (Zurechnung von Schäden und Kostentragung bei verursachten Beeinträchtigungen).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Beibehaltung der Kostentragung durch den Grundeigentümer im Reglement in systematisch differenzierter Form.
Art. 61 Zuleitungen zu Nebengebäuden Zuleitungen zu Nebengebäuden sind nach dem Wassermesser von der Gebäudezuleitung abzunehmen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 28 Abs. 2 Technische Vorschriften (Anschluss von Nebengebäuden nach dem Wassermesser). – Systematische Integration der Regelung in die technischen Bestimmungen des Reglements.
Art. 62 Prov. Einrichtungen Provisorische Einrichtungen wie Bauwasseranschlüsse, Standrohre usw. sind bewilligungspflichtig. Sie werden auf Kosten und Gefahr des Bezügers erstellt, betrieben und entfernt.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 10 Abs. 1 lit. e (Bewilligungspflicht für vorübergehende Wasserbezüge), Art. 10 Abs. 1 lit. f

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		(Wasserentnahme ab Hydranten), Art. 28 Abs. 2 Technische Vorschriften (Ausführung und Anschluss provisorischer Einrichtungen) sowie Art. 45 Gebühr für temporären Wasserbezug (Kostenregelung für provisorische Einrichtungen).
Art. 63 Anlagen ausserhalb der eingezonten Gebiete Anlagen ausserhalb der eingezonten Gebiete werden nur erstellt, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung solcher Anlagen können ganz oder teilweise den Grundeigentümern auferlegt werden.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 6 Abs. 2 Versorgungspflicht und Priorisierung (Grundsatz der Versorgungssicherung), Art. 16 Ausbau und Anpassung des Leitungsnetzes (Erstellung von Anlagen nach technischen und betrieblichen Erfordernissen) sowie Art. 15 Erstellung und Kostentragung (Kostenverteilung bei Anlagen ausserhalb der Basiserschliessung). – Präzisierung der Voraussetzungen und der Kostentragung im Reglement gegenüber der pauschalen Regelung im Statut.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 64 Projektierungsdepot, Nichtausführung des Bauvorhabens Für die Projektierung von Gebäudezuleitungen kann ein Depot verlangt werden. Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann die WGR die aufgelaufenen Projektierungskosten mit dem Depot verrechnen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Ergänzend einschlägig Art. 47 Abs. 3 Gebührenrückerstattung (Verrechnung bzw. Rückerstattung von Gebühren bei Nichtausführung bewilligter Vorhaben). – Systematische Verlagerung der Depot- und Verrechnungslogik in das Gebührenregime des Reglements; keine wortgleiche Weiterführung eines Projektierungsdepots.
Art. 65 Anschlussgebühr Normalfall Für den Anschluss an das Leitungsnetz der WGR ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement der WGR.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere: – Art. 39 Tarifzonen und Art. 39 Abs. 4 Tarifzonengrundeinteilung (räumliche und zonale Grundlage der Gebührenbemessung).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze (Grundsatz der Erhebung und Gebührenpflicht). – Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr (Berechnungsmechanik und Bemessungsparameter). – Ergänzende und konkretisierende Regelungen in der Vollzugsverordnung, insbesondere: – Art. 3 Anschlussgebühr (Konkretisierung der Gebührenpflicht). – Art. 6 Geschossigkeit (massgebender Faktor für die Gebührenbemessung). – Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (Anpassungen der Zonenzuordnung). – Art. 8 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle (Sonderbemessungen). – Art. 9 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen (Gebührenpflicht für indirekt begünstigte Flächen).
Art. 66 Anschlüsse über 515 m Meereshöhe Für Anschlüsse über 515 m Meereshöhe können Zuschläge auf die Anschlussgebühr	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Ersatzlose Streichung des Artikels ohne Überführung ins Reglement oder in die Vollzugsverordnung.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
erhoben werden. Die Zuschläge richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement der WGR.		– Keine Weiterführung von höhenabhängigen Zuschlägen in den neuen Erlassen.
Art. 67 Sonderfälle Grundstücke ohne Bauten, Industriebetriebe, Sprinkler Für Anschlüsse von Grundstücken, die nicht überbaut werden, von Gewerbe-und Industriebetrieben mit mehr als 50 m3 Tagesverbrauch, einem Spitzen-verbrauch von mehr als 15 l/sec, einem Löschwasserbedarf von mehr als 30 l/sec und für den Betrieb von Kühl- und Klimaanlagen, kann der Vorstand Spezialverträge abschliessen. In den	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 43 Abs. 8 (Sondergebühr bei überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes; vertragliche Vereinbarung über Kostentragung von Mehrkosten) und Art. 46 (gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle; Ausnahmeregelungen und Vollzugsregelung in der Vollzugsverordnung). – Konkretisierung in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 4 Abs. 5 (Sondergebühr für Sprinkleranlagen) und Art. 9 (gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 68 Erweiterungen, Um- und Nebenbauten, Nachbezug Bei Erweiterungen, Um- und Nebenbauten ist für die zusätzlich beanspruchte Fläche eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 39 Tarifzonen (massgebende Zonenzuordnung als Grundlage der Gebührenbemessung). – Konkretisierung der Nachbezugstatbestände und der Bemessung in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 6 Geschossigkeit (relevanter Bemessungsfaktor bei Erweiterungen und Umnutzungen) sowie Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (Anpassung der Zonenzuordnung bei baulichen Änderungen).
Art. 69 Akontozahlungen Für Anschlussgebühren und Kosten von Hauszuleitungen können Akontozahlungen und/oder Sicherheitsleistungen eingefordert werden.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, Art. 50 Abs. 8 (Akontozahlungen und

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		Sicherheitsleistungen für Gebühren und Kostenanteile an Hausanschlussleitungen).
Art. 70 Zahlungsfristen Die Zahlungsfrist für sämtliche Forderungen und Rechnungen beträgt 30 Tage. Danach wird ein üblicher Verzugszins verrechnet.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 50 Abs. 1 (Fälligkeit innert 30 Tagen und Verzugszins).
Art. 71 Verrechnungsgrundlage Die Wasserbezugsgebühren bestehen aus einer Grundpauschale und dem per m^3 zu verrechnenden Wasserverbrauch	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 43 Abs. 2 (Zusammensetzung der Betriebsgebühr aus Grundgebühr und Mengengebühr). – Ergänzende Bemessungsdetails im Reglement, insbesondere Art. 44 (Berechnung der Betriebsgebühr: Grundgebühr und Mengengebühr).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 72 Grundpauschale Die Grundpauschale beträgt pro Jahr und Hausanschluss: Fr. 60.– pro Wassermesser Fr. 40.– pro Wohnung Fr. 30.– pro 100 m^2 Gewerbefläche (ausgenommen Landwirtschaft) Fr. 40.– für jede weitere Messstelle Fr. 250.– für Wochenendhäuser ohne Wassermesser	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 43 Abs. 2 RWV (Grundgebühr und Mengengebühr als Bestandteile der Betriebsgebühr) und Art. 44 RWV (Berechnung der Grundgebühr und der Mengengebühr). – Konkretisierung der Gebührenansätze in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 4 VWV (Grundgebührenansatz und Mengengebührenansatz).
Art. 73 Normalwasserverbrauch, Teuerung Die Gebühren für bezogenes Wasser betragen Fr. 1.–/m^3 (inkl. MwSt.). Die Preise basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Januar 2011. Sowohl Grundpauschale wie Gebühren kann der Vorstand an die Jahresteuerung gemäss Landesindex anpassen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung der Regelungsinhalte ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 43 RWV (Grundgebühr und Mengengebühr als Bestandteile der Betriebsgebühr) und Art. 44 RWV (Berechnung der Mengengebühr pro m^3

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		sowie Bandbreiten für Grund- und Mengengebühren, inkl. Indexierung). – Konkretisierung der Gebührenansätze erfolgt in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 4 VWV (Mengengebührenansatz CHF 0.90/m^3 und Grundgebührenansatz).
Art. 74 Gebühren für Wassermesser über 2'' Die Gebühr für einen Wassermesser bis zur Grösse 2'' ist in der Jahrespauschale enthalten. Für grössere Wassermesser wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet, die 10 % des Anschaffungswertes beträgt.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 43 Abs. 7 RWV (jährliche Gebühr für zusätzliche Wassermesser). – Ergänzende Festlegung der konkreten Gebühr in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 4 Abs. 6 VWV (jährliche Gebühr von CHF 100.00 pro zusätzlichem Wasserzähler).
Art. 75 Provisorische Anschlüsse Provisorische Anschlüsse und der Gebrauch von Hydranten werden nach Aufwand und der	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten.

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Wasserverbrauch mit einem Zuschlag von 20 % verrechnet.		– Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 42 Abs. 3 RWV (vorübergehend angeschlossene Objekte und reduzierte Anschlussgebühr bei zeitlich befristeten Anschlüssen) sowie Art. 45 RWV (temporärer Wasserbezug). – Konkretisierung der Gebühren in der Vollzugsverordnung, insbesondere Art. 4 Abs. 3 VWV (Gebührenregelung für temporären Wasserbezug).
Art. 76 Verrechnung an Eigentümer Die Wasserbezugsgebühren werden demjenigen verrechnet, der am Rechnungsdatum Eigentümer oder Baurechtsinhaber der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Verrechnung an die Hausverwaltung. Bei Handänderungen hat zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer die Abrechnung direkt zu erfolgen. Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 48 RWV (Zahlungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung). – Ergänzende Bestimmungen zu Handänderungen und Haftung in Art. 11

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		Abs. 6 RWV (Übergang der Rechte und Pflichten bei Handänderungen). – Keine entsprechende Regelung in der Vollzugsverordnung; diese enthält keine Bestimmungen zur Adressierung oder Haftung der Wasserbezugs- oder Zahlungspflichtigen.
Art. 77 Plombierung Ist ein Anschluss für mindestens 6 Monate ausser Betrieb zu setzen, so hat der Liegenschaftsbesitzer den Vorstand schriftlich zu informieren. Der Brunnenmeister plombiert daraufhin diesen Anschluss. Die Bezugsgebühren werden dann pro rata abgerechnet. Die Entfernung der Plomben darf nur durch die WGR erfolgen.	*Keine entsprechende Regelung in den Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen (Abtrennung, Stilllegung und Abrechnung bei ausser Betrieb gesetzten Anschlüssen). – Verlagerung der Regelung zur Plombierung und zum Entfernen von Plomben ins Reglement, insbesondere Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen (Verbot des Entfernens von Plomben).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Art. 78 Ausnahmen Besondere Fälle, die die Statuten nicht regeln, werden vom Vorstand entschieden.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung des Regelungsinhalts ins Reglement über die Wasserversorgung, insbesondere Art. 56 Ausnahmebewilligungen (Entscheid über Ausnahmen in nicht geregelten Einzelfällen). – Begriffsänderung ohne inhaltliche Kompetenzverschiebung (Vorstand → Verwaltung).
Art. 80 Strafbestimmungen, Ersatzvornahme Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Statuten oder gegen gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird verpflichtet, den rechtmässigen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Der Vorstand kann die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen anordnen oder ausführen lassen.	*Keine entsprechende Regelung in den neuen Statuten.*	– Streichung des Artikels aus den Statuten ohne direkte Entsprechung in den neuen Statuten. – Verlagerung der Straf- und Vollzugsregelungen in Abschnitt VI des Reglements, insbesondere Art. 54 Strafbestimmungen (Sanktionen bei Widerhandlungen) und Art. 55 Ersatzvornahme (Anordnung und Durchführung von Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
		– Systematische Trennung von materiellen Pflichten (frühere Statuten) und Vollzug/Sanktionen (Reglement Abschnitt VI).
Art. 81 Genehmigung Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und dem Abschluss des Konzessionsvertrags und der Genehmigung durch die Gemeinde in Kraft. Dadurch werden alle früheren Statuten, Reglemente, Tarife und Tarifvorschriften aufgehoben.	***Art. 21 Genehmigung*** Diese Statuten treten nach deren Genehmigung sowie der Annahme des neuen Konzessionsvertrags, des Reglements und der Vollzugsverordnung durch die GV der Genossenschaft sowie durch die Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen auf diesen Zeitpunkt die bisherigen Statuten der WGR vom 28. März 2011 sowie alle bisherigen Tarife und Tarifvorschriften.	– Änderung der Artikelnummer (alt Art. 81 → neu Art. 21). – Präzisierung und Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen (neu: ausdrückliche Annahme von Konzessionsvertrag, Reglement und Vollzugsverordnung durch die GV sowie Genehmigung des Konzessionsvertrags durch die Gemeindeversammlung). – Einführung eines festen Inkrafttretensdatums (1. Januar 2027). – Aufhebungsregelung präzisiert (neu: explizite Benennung der aufgehobenen Statuten vom 28. März 2011 sowie der bisherigen Tarife und Tarifvorschriften; keine pauschale Aufhebung aller Reglemente).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
Keine entsprechende Regelung in den alten Statuten.	**Art. 4 Zweck und Aufgaben** Die Wassergenossenschaft bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ einwandfreien und wirtschaftlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet. Sie erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die dazu notwendigen Anlagen und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben gemäss Gesetz, Konzession, Statuten, Reglement und Vollzugsverordnung.	– Neue Regelung ohne Entsprechung in den alten Statuten. – Einführung einer ausdrücklichen Zweck- und Aufgabenumschreibung auf Statutenebene.
Keine entsprechende Regelung in den alten Statuten.	**Art. 15 Elektronische Generalversammlung** Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der	Neue Regelung ohne Entsprechung in den alten Statuten. – Einführung von Bestimmungen zum Tagungsort, zur Durchführung an mehreren Orten, zur elektronischen Ausübung von Rechten sowie zur vollständig elektronischen Durchführung ohne Tagungsort. – Einführung technischer Mindestanforderungen und Rechtsfolgen bei technischen Problemen (Wiederholungspflicht; Bestand der vorher gefassten Beschlüsse).

Alte Statuten – Originalwortlaut	Neue Statuten – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden. Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.	